

## **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Turnhalle und der Kulturräume der Gemeinde Plötz**

Auf der Grundlage der §§ 6, 7, 44 Absatz 3, Ziffer 1 und § 140 Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Plötz in seiner Sitzung am 19.06.2006 für die Inanspruchnahme der Turnhalle und der Kulturräume der Gemeinde Plötz in den Ortsteilen Plötz und Kösseln folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Zweckbestimmung**

Die Räumlichkeiten in kommunaler Trägerschaft sollen primär für gemeindliche Veranstaltungen sowie für Vereins- und Parteiveranstaltungen, Feiern und Jubiläen von Privatpersonen sowie für Veranstaltung privatrechtlicher juristischer Personen bereitgestellt werden.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für die Turnhalle der Gemeinde Plötz sowie die gemeindeeigenen Kulturräume in den Ortsteilen Plötz und Kösseln.

(2) Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in den benannten Objekten aufhalten.

(3) Mit dem Betreten des Gesamtbereiches der Objekte unterwerfen sich Benutzer, Veranstalter, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie aller sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

#### **§ 3 Benutzungsberechtigte**

(1) Benutzungsberechtigte sind die Gemeinde Plötz selbst, Parteien, Vereine, ortsansässige Kirchengemeinden, Privatpersonen sowie privatrechtliche juristische Personen der Gemeinde.

(2) Neben den in Abs.1 genannten Nutzungsberechtigten der Gemeinde Plötz kann die Nutzungsberechtigung auf Antragstellung auch den Gemeinden, Parteien, Vereinen, Kirchen sowie privatrechtliche juristische Personen anderer Gemeinden erteilt werden.

#### **§4 Überlassung der Räumlichkeiten**

(1) Die Mietweise Überlassung der Räumlichkeiten bedarf eines schriftlichen Antrages. Der Antrag ist bis spätestens fünf Tage vor der geplanten Veranstaltung an die Gemeinde Plötz zu stellen. Hierbei sind die vorbereiteten Formblätter zu verwenden.

Die Mietweise Überlassung der Räumlichkeiten gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung durch die Bürgermeisterin der Gemeinde Plötz erteilt worden ist. Die Terminvormerkung ist unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

(2) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Einganges der Anträge maßgebend. Bei der Prüfung der Anträge ist auch die Bedeutung der Veranstaltung für die Öffentlichkeit zu berücksichtigen (öffentliches Interesse).

(3) Die Gemeinde Plötz behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, unvorhergesehener im öffentlichen Interesse liegende Gründe, an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet. Die Gemeinde erklärt sich in diesem Falle bereit, Austauschräume zu vermitteln.

#### **§5 Schlüssel- und Raumübergabe**

Die Übergabe von Schlüssel und Räumlichkeiten erfolgt durch Unterschrift mit Vermerk des Datums der Übergabe und der Rückgabe durch Übergebenden und Übernehmenden.

#### **§6 Verwaltung und Aufsicht**

(1) Die Räumlichkeiten werden von der Gemeinde Plötz verwaltet.

(2) Für die Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Objekte ist der Betreiber zuständig.

Werden oben genannte Räumlichkeiten von Parteien, Vereinen, Privatpersonen oder privatrechtlicher juristischer Personen gemietet, so sind diese nach den Veranstaltungen verpflichtet, die Räume wieder in den ordnungsgemäßen Zustand an die Gemeinde Plötz zu übergeben.



(3) Die Gemeinde Plötz nimmt nach den Veranstaltungen die Raumabnahme vor. Werden Unzulänglichkeiten festgestellt, so sind diese durch den Mieter/Veranstalter auf seine Kosten umgehend abzustellen.

### **§ 7 Besondere Pflichten des Veranstalters**

(1) Soweit zu Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Mieter/ Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen (Ausschankgenehmigung u. dgl.). Der Mieter/ Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften, insbesondere der Einhaltung der in der Gefahrenabwehrverordnung geregelten Ruhezeiten verantwortlich.

(2) Die Ausschmückung und Dekoration der Räume ist nur mit besonderer Genehmigung gestattet. Dabei dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar sind. Das Abbrennen von Feuerwerken in den Räumen ist verboten.

(3) Das Rauchen ist nur an den ausdrücklich dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Stellen erlaubt.

(4) Die nach außen führenden Türen dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen sein.

### **§ 8 Ordnungsvorschriften**

(1) Räume, Einrichtungen und Mobiliar der Objekte sind schonend und pfleglich zu behandeln.

(2) In den Räumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten. Die in den Kulturräumen vorhandenen Küchen dürfen nach Absprache bzw. Mitmieteung genutzt werden. Die Sanitäreinrichtungen können bei jeder Veranstaltung genutzt werden, aber auch hier ist die notwendige Ordnung und Sauberkeit einzuhalten.

(3) Zur Schonung des Fußbodens und des Mobiliars ist mit allem sorgsam umzugehen. Unbefugtes Hantieren an den Heizungs- und Beleuchtungsanlagen ist unberechtigten Personen verboten.

(4) Vor und nach den Veranstaltungen wird im Beisein von einem Vertreter der Gemeindeverwaltung und dem Mieter/ Veranstalter eine Abnahme über den tatsächlichen Zustand der Räume vorgenommen.

(5) Werden Mängel, Schäden bzw. der Verlust von Einrichtungsgegenständen festgestellt, so ist der Mieter/ Veranstalter zur Verantwortung zu ziehen.

### **§ 9 Haftung**

(1) Der Mieter/ Veranstalter ist verpflichtet, für die schonende Behandlung der Räume und Einrichtungsgegenstände zu sorgen. Die maximale Besucherzahl wird wie folgt festgelegt:

1. Kulturraum Plötz:	40 Personen
2. Kulturraum Kösseln:	40 Personen
3. Turnhalle Plötz:	
3.1. Reihenbestuhlung:	400 Personen
3.2. Bestuhlung mit Tischen	260 Personen

(2) Für eventuelle Schäden, die sich aus einer Mehrbelegung ergeben, haftet der Mieter/ Veranstalter. Ebenso haftet er für alle Beschädigungen und Verluste, die an dem Überlassungsgegenstand durch Benutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher an der Veranstaltung entstanden sind. Der Mieter/ Veranstalter haftet ferner für Schäden jeder Art, die durch Auf- und Abbau der von ihm geforderten zusätzlichen Einrichtung entstehen. Die vom Mieter/ Veranstalter demnach zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde Plötz auf seine Kosten behoben. Die Gemeinde Plötz kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder Sicherheitsleistung verlangen.



(3) Der Mieter/ Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Vermietung des Benutzungsgegenstandes gegen ihn geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde Plötz wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter/ Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde Plötz von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat in allen Fällen der Gemeinde Plötz beim Führen eines Rechtsstreits durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, der der Gemeinde Plötz durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.

(4) Die Haftung des Mieters/ Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder durch Besucher entstehen. Für sämtliche vom Mieter/ Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Plötz keine Haftung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Mieter/ Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume in ihrem ursprünglichen Zustand an die Gemeinde Plötz zu übergeben.

### **§ 10 Verlust von Gegenständen, Fundsachen, Schadensersatz**

(1) Die Gemeinde Plötz haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigen Vermögen der Mieter/ Veranstalter, Benutzer und Besucher sowie den eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich des Objektes abgestellte Fahrzeuge.

(2) Fundsachen sind beim zuständigen Ordnungsamt abzugeben.

(3) Bei Veranstaltungen zerstörte Einrichtungsgegenstände und Mobilar werden nach Prüfung und Feststellung des Zeitwertes dem Verursacher durch die Gemeinde Plötz in Rechnung gestellt.

<u>Schaden/Verlust</u>	<u>Ersatzleistung (EURO)</u>
1 Tasse/ Glas	1,20
1 Teller	1,20
jedes Besteckteil	1,00

### **§ 12 Überwachung der Veranstaltung**

Den Beauftragten der Gemeinde Plötz und des Ordnungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten während der Veranstaltung jederzeit zu gestatten.

## **II. Gebühren**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

(1) Zur Deckung des der Gemeinde Plötz entstehenden Aufwandes für die laufende Unterhaltung der Turnhalle und der Kulturräume der Gemeinde Plötz in den Ortsteilen Plötz und Kösseln werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren ist der jeweilige Antragsteller auf die Inanspruchnahme der Turnhalle und der Kulturräume der Gemeinde Plötz in den Ortsteilen Plötz und Kösseln.

(2) Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme der Turnhalle sowie der gemeindeeigenen Kulturräume entsteht vor Beginn einer jeden Veranstaltung.

(2) Der Nachweis der Zahlung des Entgeltes ist bei Übergabe der Räumlichkeiten zu erbringen.

### **§ 4 Rechtsbehelfe**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung der Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.



## § 5 Benutzungsgebühren

Objekt Benutzungsentgelt (EURO)

### 1. Kulturraum Plötz und Kösseln

ohne Küchennutzung bis 2 Std.	15,00 EURO
ohne Küchennutzung 2 - 4 Std.	30,00 EURO
ohne Küchennutzung ganztägig	60,00 EURO
mit Küchennutzung bis 2 Std.	20,00 EURO
mit Küchennutzung 2 - 4 Std.	40,00 EURO
ganztägig	80,00 EURO

Ausschließlich für ortsansässige eingetragene Vereine, Parteien und Kirchen erfolgt eine stündliche Vermietung der Kulturräume in Plötz und Kösseln bis maximal 4 Std. zu einem Benutzungsentgelt von pauschal 5,00 EURO, mit Küche 10,00 EURO.

### 2. Turnhalle Plötz

2.1. Der ortsansässige eingetragene Sportverein zahlt keine Benutzungsgebühr, sondern eine Betriebskostenpauschale von 1.000,00 EURO/Jahr.

2.2. Nicht ortsansässige eingetragene Vereine zahlen für die Nutzung

bis zu einer Stunde	20,00 EURO
für 2 Stunden	35,00 EURO
für jede weitere Stunde zusätzlich	10,00 EURO
ganztägig	120,00 EURO

#### 2.3. nichtkommerzielle Nutzung in Form privater Nutzung:

bis 4 Std. täglich	50,00 EURO
über 4 Std. bis 8 Std.	100,00 EURO
ganztägig	150,00 EURO

#### 2.4. kommerzielle Nutzung

ganztägig mit Nutzung WC-Anlagen	360,00 EURO
----------------------------------	-------------

(2) Neben der Benutzungsgebühr werden bei Veranstaltungen ab 50 Personen der Wasser- und Stromverbrauch mittels Ablesung der Zählerstände für die zu Normalveranstaltungen unverhältnismäßig höheren Kosten für Strom, Wasser und Abwasser extra in Rechnung gestellt. Es werden im Regelfall volle Tagessätze vereinbart. Für die Überschreitung der vereinbarten Nutzung von bis zu 12 Stunden werden Mindestkosten für einen halben Tagessatz berechnet.

(3) Für Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine mit Einnahmekarakter in der Turnhalle werden 50% der in § 5 Abs.1 Ziffer 2.2. festgesetzten Gebühr berechnet.

(4) Örtlichen gemeinnützigen Vereinen kann auf schriftlichen Antrag das Nutzungsentgelt für mehrtägige Veranstaltungen ermäßigt werden.

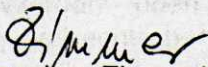
## III. Schlußvorschriften

### § 6 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt Benutzungsordnung der Sporthalle der Gemeinde Plötz vom 27.02.2002 außer Kraft.

Plötz, den 22.06.2006

  
(Ingelore Zimmer)  
Bürgermeisterin

